



## Merkblatt - Anzeige eines Gaststättenbetriebes

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht. Gemäß § 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) ist eine Gaststätte **vier Wochen vor Eröffnung** des Betriebes unter Angabe der Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke anzuzeigen.

### **Gleichzeitig mit der Gewerbeanzeige nach §14 GewO sind folgende Dokumente vorzulegen:**

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (bei Nicht-EU-Ausländern: Aufenthaltstitel)
- Nachweis (z.B. Quittung) über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach §150 Abs. 5 GewO
- Nachweis (z.B. Quittung) über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach §30 Abs. 5 BZRG
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit

beim Antrag ist folgender Empfänger der Auskunft anzugeben:

**Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Untere Gewerbebehörde  
Marktstraße 1  
99947 Bad Langensalza**

Zudem ruft die Behörde hinsichtlich eventueller Eintragungen im Schuldverzeichnis im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung von Amtswegen Auskünfte über das Vollstreckungsportal ab.

Bitte beachten Sie die Forderungen des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, **vor** Beginn des Gaststättengewerbes!

→ Merkblatt